



# Weinorden Pfeddersheim e.V.



Mitglied der GDW seit 2012

Homepage: [www.weinorden-pfeddersheim.de](http://www.weinorden-pfeddersheim.de)

Vorsitzender: Werner Gradinger, Mendelsohnstr. 6, 67551 Worms, Tel.: 06247/1337, E-Mail: [w-gradinger@web.de](mailto:w-gradinger@web.de)

## Weinorden Pfeddersheim e.V.

### Satzung

#### PRÄAMBEL

Die Interessengemeinschaft Pfeddersheimer Winzer zur Förderung des Qualitätsweinbaues gründete am 26. Mai 1974 den **Orden der Freunde des Pfeddersheimer Weins**, nun **Weinorden Pfeddersheim e.V.** genannt.

#### I. ALLGEMEINES

##### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Weinorden Pfeddersheim e.V.**“ im folgenden auch „**Weinorden**“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Worms-Pfeddersheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 2 Vereinsziele

- (1) Ziele des Weinordens sind:
  - (1.1) die Weinkultur in jeder Form zu erhalten, zu pflegen und zu fördern,
  - (1.2) das Kulturgut Wein in Gemeinschaft zu erleben,
  - (1.3) dem Pfeddersheimer Wein gebührendes Ansehen zu verleihen,
  - (1.4) das Wissen seiner Mitglieder um die Weinkultur, den Wein und den Weinanbau durch örtliche und überörtliche Veranstaltungen und Fachexkursionen zu erweitern.
- (2) Die Weinordensziele sind im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit angemessen zu verbreiten.
- (3) Jeder Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Weinorden für geschäftliche Zwecke ist untersagt.

(4) Der Weinorden ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Vereinsämter, Ehrenamtliche Tätigkeiten**

(1) Die Weinordensämter sind Ehrenämter.

(2) Der Weinorden ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Weinordens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Weinordens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Weinordens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Weinordens sowie mit Aufgaben zur Förderung des Weinordens betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Weinorden einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Weinordens, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Weinordens.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

(1) Der Weinorden kann jederzeit einem Verband oder einem Verein beitreten.

(2) Ein Beitritt ist nur möglich, wenn der Verband oder Verein gleichartige weinkulturelle Ziele verfolgt.

(3) Der Weinorden befürwortet das Wesen der Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften e.V. (GDW), dargestellt in zwei Dokumenten aus der „Gründungszeit“ der GDW.

Es handelt sich hierbei um die „Deidesheimer Resolution“ vom 31. Aug. 1974 und um das „Wiener Memorandum“ vom 13. Sep. 1980.

### **§ 5 Symbol des Weinordens**

(1) Symbol des Weinordens ist ein Weinbecher, der an einem Band mit den Farben grün-weiß-rot zu allen wichtigen Weinordensveranstaltungen getragen wird.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede unbescholtene, volljährige Person werden.

(2) Die Mitglieder des Weinordens nennen sich „Weinfreunde bzw. Weinfreundinnen“.

(3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Damit erkennt der Antragsteller (m/w/d) für den Fall seiner Aufnahme auch die Satzung an.

(4) Der Antragsteller (m/w/d) sollte vor der Entscheidung über seine Aufnahme mindestens ein Jahr lang (Probezeit) an Weinordensveranstaltungen als Gast teilgenommen haben.

(5) Der Aufnahmeantrag wird von einem Weinfreund bzw. Weinfreundin, die gleichzeitig die Patenschaft übernehmen, dem Vorstand vorgetragen.

(6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(7) Nach der Zustimmung des Vorstandes muss der neue Weinfreund bzw. Weinfreundin während einer Ordensveranstaltung die Weinordensziele mit einem öffentlichen Gelöbnis anerkennen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Weinorden und dessen Ziele nach besten Kräften zu unterstützen.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Zahlungen zu Veranstaltungen**

(1) Über die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Zahlungsfristen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Alle satzungsgemäßen Zahlungen sowie Zahlungen für die Teilnahme an Weinordensveranstaltungen (nach verbindlicher Anmeldung hierzu) erfolgen mittels bargeldlosem Lastschriftverfahren.

(4) Die Mitglieder sind für die Meldung der korrekten Bankverbindung selbst verantwortlich.

Angefallene Gebühren für Fehlbuchungen infolge veralteter Bankdaten oder mangelnder Deckung trägt das Mitglied.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(1.1) Tod,

(1.2) freiwilligen Austritt,

(1.3) Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand gemeldet sein.

(3) Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied nach dessen Anhörung ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

(3.1) grobe Verstöße gegen Satzung und Ziele des Weinordens sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,

(3.2) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Weinordens,

(3.3) bei Mitgliedsbeitragsrückständen trotz zweimaliger Mahnung.

(4) Die Mitteilung des Ausschlusses an das betroffene Mitglied erfolgt schriftlich.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

(6) Eine Rückzahlung von geleisteten Zahlungen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

(7) Der Anspruch des Weinordens auf rückständige berechnete Forderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 Ehrungen**

(1) Für besondere Verdienste um den Weinorden und seiner Ziele kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft entzogen werden, wenn sie sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht haben.

## **III. VEREINSORGANE**

### **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Ordens sind:

(1) der Vorstand,

(2) die Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

(1.1) dem Vorsitzenden (m/w/d),

(1.2) dem Schriftführer m/w/d),

(1.3) dem Schatzmeister (m/w/d),

(1.4) dem Medienreferenten (m/w/d),

(1.5) und Beisitzern (m/w/d),

(2) Der Vorsitzende (m/w/d), der Schriftführer (m/w/d) und der Schatzmeister (m/w/d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Personen vertreten den Weinorden gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

### **§ 13 Wahl des Vorstandes**

(1) Die Vorstandsmitglieder werden in der Reihenfolge von § 12 aus dem Kreis der Weinordensmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie der Mitgliederversammlung eine schriftliche Annahmeerklärung des Amtes für den Fall ihrer Wahl vorgelegt haben.

(3) Die Wahl kann offen oder geheim durchgeführt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Für die Wahl des Vorstandes wird ein Wahlleiter (m/w/d) von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Gewählt ist jeweils, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(6) Der jeweils gewählte Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gemäß § 12 (2) gewählt ist.

#### **§ 14 Aufgaben und Geschäftsbereich des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Weinordens und regelt vor allem:

(1.1) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

(1.2) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

(1.3) die Erarbeitung der Jahresveranstaltungen.

(2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bestellen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt bei Fragen zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben und Zielen geeignete Berater (m/w/d) um Unterstützung zu ersuchen.

(4) Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann im Einzelfall rechtswirksame Verfügungen bis zum Wert von höchstens 500 Euro vornehmen, darüber hinaus ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich. Dies ist jedoch keine Beschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis.

#### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden (m/w/d) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen sind und mindestens ein Drittel anwesend ist.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende (m/w/d), im Falle seiner Verhinderung der von den anwesenden Vorstandsmitgliedern (m/w/d) gewählte Sitzungsleiter (m/w/d).

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (m/w/d) bzw. die des Sitzungsleiters (m/w/d).

#### **§ 16 Mitgliederversammlung und ihre Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Sie wählt alle zwei Jahre den Vorstand.

(2) Die schriftliche Einberufung, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung, obliegt dem Vorstand an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder.

(3) Die Einladung kann auch durch FAX oder E-Mail erfolgen.

(4) Statt einer schriftlichen Einladung kann die Einladung auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung der Einladung hat in der „Wormser Zeitung“ zu erfolgen.

(5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahme berechtigt sind alle Mitglieder und geladene Gäste.

### **§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Außer den an anderer Stelle dieser Satzung oder im Gesetz geregelten Aufgaben, obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

(1.1) die Genehmigung der Tagesordnung,

(1.2) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

(1.3) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden (m/w/d),

(1.4) die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters (m/w/d),

(1.5) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (m/w/d),

(1.6) die Aussprache über diese Berichte,

(1.7) die Entlastung

(1.7.1) des Schatzmeisters (m/w/d),

(1.7.2) des übrigen Vorstandes,

(1.8) die Wahl des Wahlleiters (m/w/d) (alle zwei Jahre),

(1.9) die Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),

(1.10) die Beratung und die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist in der Reihenfolge der Tagesordnung ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen zu führen, welches vom Versammlungsleiter (m/w/d) und dem Protokollführer (m/w/d) unterzeichnet wird.

### **§ 18 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Für die Wahl des Vorstandes gelten die Regelungen unter § 13.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung gemäß § 16 (2) erfolgt ist.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder.

(7) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht muss für jede Mitgliederversammlung gesondert erteilt werden. Jedes Mitglied darf höchstens zwei Vollmachten ausüben.

### **§ 19 Kassenprüfer (m/w/d)**

(1) Alle zwei Jahre werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes aus dem Kreis der Weinordensmitglieder zwei Kassenprüfer (m/w/d) gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Wiederwahl ist einmalig zulässig.

(3) Sie haben die Aufgabe jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen.

(4) Ebenso müssen sie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand feststellen.

(5) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(6) Die Kassenprüfer (m/w/d) haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

## **§ 20 Anträge**

(1) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

(2) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 21 Haftung und Haftpflicht**

(1) Die Haftung des Weinordens und seiner Mitglieder ist auf das Weinordensvermögen beschränkt.

(2) Für entstandene Personen- und Sachschäden während den Weinordensaktivitäten haftet der Weinorden gegenüber seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Für Ansprüche von Außenstehenden an den Weinorden und seiner Mitglieder hat der Weinorden eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Weinordensvermögen an die Stadt Worms, die es unmittelbar und ausschließlich für einen weinkulturellen Zweck im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 20.05.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung am 29.08.2022 in das Vereinsregister in Kraft. Damit wird die Satzung in der früheren Fassung vom 15. November 2011 außer Kraft treten.

67551 Worms-Pfeddersheim, den 30. August 2022

**Der Vorstand**